

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

1.1 Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Zippel GmbH (nachfolgend „Zippel“) und dem Auftragnehmer. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen.

1.2 Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennt Zippel nicht an, es sei denn, dass Zippel der Geltung vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, welche der Auftragnehmer verwendet, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Zippel diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Sollte Zippel die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennehmen, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, Zippel hätte die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers angenommen.

1.4 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen Zippel und dem Auftragnehmer, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. Zippels schriftliche Bestätigung maßgebend

1.6 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder ein Teil der getroffenen weiteren Vereinbarungen, unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

2. Angebot, Bestellung und Bestellunterlagen

2.1 Die Erstellung des Angebots für Zippel erfolgt kostenfrei. Der Auftragnehmer hat Zippel im Angebot auf Abweichungen hinzuweisen.

2.2 Nur schriftliche oder formularmäßige Bestellungen sind wirksam. Telefonische Bestellungen dürfen nur von berechtigten Personen (Mitarbeiter des Einkaufs- und der Arbeitsvorbereitung) durchgeführt werden. Bei Änderungen der berechtigten Personen erhalten Sie schriftliche Mitteilung. Es gilt die jeweils datumsmäßig letzte schriftliche Mitteilung.

2.3 Nimmt der Auftragnehmer den Auftrag nicht innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Bestellung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung an, so ist Zippel zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Schadensersatzansprüche zustehen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Zippel.

2.4 Wird die Bestellung bzw. der Auftrag nicht bestätigt, aber ausgeführt, gelten Einkaufsbedingungen von Zippel als stillschweigend anerkannt. Wird der Auftrag ausgeführt, auch unter Hinweis auf Ablehnung der Einkaufsbedingungen von Zippel, so gilt die Ausführung des Auftrages als Anerkenntnis der Einkaufsbedingungen von Zippel.

2.5 Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch die Einsicht in die vorhandenen Unterlagen, über Art der Ausführung und Umfang der Leistung ausreichend unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreibfehlern und Rechenfehlern in den von Zippel vorgelegten Unterlagen etc. besteht für Zippel keine Verbindlichkeit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich auf derartige Fehler hinzuweisen, so dass unsere Bestellung entsprechend korrigiert werden kann. Dies gilt sinngemäß im Falle des Fehlens von Unterlagen.

2.6 Lieferverträge kommen zustande, indem der Auftragnehmer die Bestellung von Zippel bestätigt oder den übersandten Vertrag (bzw. Bestellung) unterschreibt und zurücksendet. Lieferverträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.7 Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht binnen 7 Tagen nach ihrem Zugang widersprochen hat.

3. Preise und Vergütung

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen jegliche Nachforderungen, insbesondere wegen etwaiger Lohn- und Materialpreissteigerungen oder Änderungen in den Arbeitsbestimmungen oder sonstige Abgaben irgendwelcher Art aus. Sämtliche Nebenkosten wie Zölle, Versicherungsprämien, Verpackungskosten und ähnliches gehen, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, zu Lasten des Auftragnehmers.

3.3 Der Auftragnehmer trägt die Kosten für Fracht und Verpackung, einschließlich der Mehrkosten für Eil- oder beschleunigte Sendungen, die aus Gründen erforderlich werden, die er zu vertreten hat.

3.4 Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung, sowie spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn Zippel sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten, sind einvernehmlich zu regeln.

3.5 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend unseren Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist allein der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer ist sich im Klaren, dass Bestellungen, welche nicht den Vorgaben der Zippel GmbH entsprechen, unbearbeitet zurückgeschickt werden.

3.6 Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

3.7 Die Zahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 2 % Skonto oder sofern schriftlich nicht anders vereinbart innerhalb von 60 Kalendertagen netto durch

Zahlungsmittel nach Wahl von Zippel. Zahlungsfristen werden mit der späteren der folgenden Möglichkeiten in Gang gesetzt:

- (a) Lieferung oder Abnahme der Leistung,
- (b) Eingang der Rechnung oder
- (c) dem in der Bestellung genannten Liefertermin.

3.8 Ist ein Zahlungsplan vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Eingang einer entsprechenden Teilrechnung gemäß den im Zahlungsplan vereinbarten Terminen und Teilbeträgen. Vor Abnahme der Gesamtleistung durch Zippel oder den Endkunden erfolgen sämtliche Zahlungen als a-conto Zahlungen ohne Anerkennung der bisherigen Leistung als Erfüllungsleistung. Die Rechnungsstellung über die Schlussrate erfolgt in jedem Falle erst nach Abnahme der Leistung.

3.9 Bei Banküberweisung gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn diese vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank angewiesen worden ist. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Zippel nicht verantwortlich.

3.10 Zippel schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.11 Zahlt Zippel vor Gefahrenübergang, gilt die Übereignung des Liefergegenstandes als vereinbart, sofern Zippel nicht eine Sicherheit in Höhe der Zahlung angefordert und erhalten hat.

3.12 Bei nicht vertragsgemäßer Leistung, insbesondere mangelhafter Lieferung ist Zippel berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, ohne dass dadurch der Auftragnehmer zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder Verzugszinsen berechtigt wäre und ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

4. Abtretung und Aufrechnung

4.1 Zippel stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu.

4.2 Der Auftragnehmer ist, sofern nicht anders vereinbart, nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird die Forderung gegen Zippel entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung abgetreten, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Zippel kann nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.

5. Leistungsinhalt, Ausführung und Änderungen

5.1 Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.

5.2 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände (der Bundesrepublik Deutschland), insbesondere unter Beachtung von DIN- oder ISO-Zertifizierungsbestimmungen, insoweit diese seinen Leistungsanteil betreffen, sowie seiner eigenen

vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.

5.3 Der Auftragnehmer wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien von Zippel sowie dessen Kunden ohne Geltendmachung von zusätzlichen Kosten erstellen. Der Auftragnehmer ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet, vor Arbeitsbeginn alle zur Auftragserfüllung notwendigen Informationen bei Zippel einzuholen. Dies gilt insbesondere für die zu verwendenden EDV-Systeme, Programme und Lastenhefte des Endkunden von Zippel.

5.4 Der Auftragnehmer wird auf Anforderung von Zippel alle erforderlichen Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmung im In- und Ausland erforderlich ist

5.5 Zippel ist berechtigt, solange der Auftragnehmer seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit, Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z. B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine) angemessen einvernehmlich zu regeln.

5.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bedenken hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Änderungen (ggf. auch am Produkt von Zippel selbst) vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarte Spezifikation oder die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

5.7 Sämtliche medien- und wasserberührenden Teile sind ausschließlich in Edelstahl oder in einem Material mit entsprechendem Korrosionsschutz zu fertigen. Bei einer anderen Verwendung als Edelstahl hat der Auftragnehmer Zippel in der Auftragsbestätigung explizit darauf hinzuweisen. Zippel behält sich das Recht vor, bei Verwendung von anderen Materialien, die Bestellung zu stornieren.

6. Leistungsfristen, Verzug und Ausschluss der Leistungspflicht

6.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Übergabe der vertragsgemäßen Gesamtleistung (d.h. der vollständige Vertragsgegenstand inkl. Dokumentation) an Zippel bzw. der Eingang des Liefergegenstandes bei dem von Zippel bestimmten Empfänger. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ oder „frei Verwendungsstelle“ vereinbart, hat der Auftragnehmer die Leistung unter Beachtung der üblichen Zeit für Transport oder Übersendung bereitzustellen.

6.2 Hält der Auftragnehmer den Liefertermin nicht ein, so ist Zippel ohne weitere Nachfristsetzung nach eigener Wahl berechtigt, Nachlieferung, Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten. Für den Fall des Lieferverzugs wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro angefangener Verzugswoche, begrenzt auf maximal 5 % der vereinbarten Vergütung, vereinbart. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt hiervon unberührt. Die Verzugsstrafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen und geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung der Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht durch vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung verwirkt.

6.3 Sobald erkennbar wird, dass die vereinbarten Zwischen – oder Endtermine nicht eingehalten werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Zippel unverzüglich zu informieren. Die gesetzlichen Rechte von Zippel werden durch diese Mitteilung nicht berührt. Die Geltendmachung einer Verzugschadens bleibt ebenso vorbehalten.

6.4 Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis vorgenommen werden. Rechnungen für vorzeitige Lieferungen werden nicht akzeptiert und umgehend zurückgeschickt.

7. Höhere Gewalt

7.1 Höhere Gewalt, insbesondere Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Arbeitskämpfe, Materialverknappungen oder Import- und Exportrestriktionen sowie Epidemien und Pandemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse bewirken wechselseitig das Ruhen der Leistungsverpflichtung der Vertragspartner für die Dauer der Störung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

7.2 Im Falle, dass aufgrund von höherer Gewalt die Leistungspflichten für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen ruhen, ist Zippel berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer Ersatz seiner nachweislich entstandenen Aufwendungen verlangen, die ihm im Vertrauen auf den Bestand des Vertragsverhältnisses bis zum Ruhen der vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind.

8. Eigentum und Verwahrung, Bereitstellungen

8.1 An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Zippel sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Zippel keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an Zippel zurückzugeben bzw. zu vernichten. Dritten gegenüber sind diese geheim zu halten.

8.2 Das Eigentum an Hilfsmodellen, -werkzeugen, Modellen, Formen, etc. (im folgenden „Werkzeuge“), die für die Erbringung der Vertragsleistung benötigt werden, geht mit Entstehung auf Zippel über. Werkzeuge sind somit wie Beistellungen durch Zippel zu behandeln. Zippel hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Auslieferung der Werkzeuge zu verlangen oder die Werkzeuge durch den Auftragnehmer, für Zippel kostenfrei, verschrotten zu lassen. Die Verschrottung von Werkzeugen bedarf der schriftlichen Zustimmung.

8.3 Beistellungen bleiben Eigentum von Zippel und sind vom Auftragnehmer unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und sorgfältig zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für den zugrunde liegenden Auftrag zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten und für diesen Zweck Versicherungen auf seine Kosten einzudecken. Das gilt auch für die berechnete Überlassung von auftragsgebundenem Material.

8.4 Verarbeitung und Umbildung des Materials werden für Zippel vorgenommen, so dass Zippel als Hersteller gilt. Der Auftragnehmer verwahrt die neue oder umgebildete Sache kostenfrei für Zippel

mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers am Leistungsergebnis in jeglicher Form ist hierdurch ausgeschlossen.

8.5 Der Auftragnehmer wird vertrauliche Unterlagen als Eigentum von Zippel kennzeichnen und getrennt lagern. Auf Verlangen von Zippel wird der Auftragnehmer alle vertraulichen Unterlagen und Gegenstände unaufgefordert und unverzüglich an Zippel aushändigen bzw. vernichten. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. *vorher 7.4*

9. Untervergabe

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch Zippel zulässig. Im Falle, dass der Auftragnehmer hiergegen verstößt, ist Zippel berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Ersatzansprüche jeglicher Form geltend zu machen.

10. Erfüllungsort, Gefahrübergang und Abnahme

10.1 Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen sowie etwaige Nacherfüllungen aus dem jeweiligen Einzelauftrag ist der Hauptsitz in Neutraubling, soweit nicht im Einzelvertrag ein anderer Erfüllungsort benannt wird.

10.2 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware bis zu deren Übergabe am Erfüllungsort. Diese Gefahr geht mit der Ablieferung der Ware bei Zippel oder bei dem von Zippel bestimmten Empfänger auf Zippel über.

10.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein gemäß den Vorgaben von Zippel beizufügen. Bei Fehlen des Lieferscheins oder dessen Unvollständigkeit, so hat Zippel hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt ist getrennt vom Lieferschein an Zippel zuzusenden.

10.4 Gehört zum Bestellumfang als Nebenleistung die Installation oder Montage des Liefergegenstandes, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Sie kann erst nach erfolgreich beendeter Testphase erfolgen. Im Übrigen gilt der Liefergegenstand spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme als abgenommen, soweit in dieser Zeit keine die Abnahme hindernden Mängel seitens Zippel geltend gemacht werden.

10.5 Wird die Auftragsleistung des Auftragnehmers allerdings in eine Gesamtleistung von Zippel gegenüber seinem Endkunden integriert, so findet eine Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erst mit Abnahme der Zippel-Gesamtleistung durch den Endkunden statt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Zahlungen bedeuten in keinem Fall die Abnahme des Liefergegenstandes. Mit der Abnahme der Auftragsleistung tritt der Gefahrenübergang ein.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verlust oder Verwendung zu sichern. Von uns überlassene oder auf unsere Kosten gefertigte Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände verbleiben Eigentum von Zippel und dürfen unbefugten Dritten ohne schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Die Vervielfältigung solcher

Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind nach Fertigstellung der Arbeiten unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschrift unaufgefordert an Zippel zu übergeben oder in Absprache mit ihr sicher zu vernichten. Der Auftragnehmer wird keine Kopien, Duplikate etc. zurückbehalten oder aufbewahren, es sei denn, er ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Archivierung verpflichtet. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann Zippel die Herausgabe verlangen, sobald der Auftragnehmer seine Pflichten verletzt.

11.2 Mitarbeiter und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

11.3 Sofern im Auftrag nicht andere Regelungen getroffen werden, besteht diese Geheimhaltungsverpflichtung 5 Jahre nach Lieferung und/oder Leistung fort.

11.4 Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung durch Zippel mit dieser Geschäftsbeziehung werben.

12. Gewährleistung

12.1 Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

12.2 Zippel kann nach eigener Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen. Im Fall der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Mängel unverzüglich frei Bestimmungsort auf seine Kosten zu beseitigen oder die Leistung neu zu erbringen. Er hat alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Ersatz anfallenden Kosten einschließlich erforderlicher Fahrt- und Reisekosten zu tragen. Etwaige Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

12.3 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefahr in Verzug oder in den Fällen, in denen eigene Leistungsverpflichtungen von Zippel eine sofortige Nachbesserung erfordern oder der Auftragnehmer eine schnelle Mängelbeseitigung verweigert, kann Zippel selbst oder durch Dritte, ohne Fristsetzung, die Nachbesserung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen.

12.4 Im Übrigen ist Zippel bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem besteht nach den gesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

13. Verjährung

Wird die Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche nicht gesondert vereinbart, leistet der Auftragnehmer Gewähr dafür, dass seine Auftragsleistungen während eines Zeitraums von 24 Monaten ab Abnahme der Gesamtleistung durch Zippel oder deren Endkunden, in jedem Fall aber nicht länger als 36 Monate ab Übergabe der Gesamtleistung fehlerfrei bleiben. Die Verjährungsdauer der

Sachmängelansprüche gilt unabhängig von der betrieblichen Einsatzdauer. Fehler sind von Zippel, sobald die nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftslaufes festgestellt werden, unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelrüge unterbricht die Verjährungsdauer der

Sachmangelansprüche hinsichtlich des mangelhaften Lieferteils bis zur vollständigen Beseitigung des Mangels. Rechtsmängel verjähren nach der gesetzlichen Verjährungsfrist.

14. Haftung

14.1 Wird Zippel aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Auftragnehmer gegenüber ihr insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Zippel und dem Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.

14.2 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

15. Gewerbliche Schutzrechte

15.1 Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter und angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Auftragnehmer stellt Zippel und dessen Kunden von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nach von Zippel übergebenen Zeichnungen, Modellen, Daten etc. arbeitet und nicht weiß oder im Zusammenhang mit von ihm erbrachten Leistungen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

13.2 Im Verletzungsfall ist Zippel berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers, vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung etc. des Liefergegenstandes zu erwirken. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch von Zippel bleibt unberührt.

16. Rücktritt

16.1 Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Zippel berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann Zippel einen Betrag von mindestens 10 % der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsdauer der Mangelansprüche einbehalten.

16.2 Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Schriftform. In einem solchen Fall ist Zippel berechtigt, anstelle der Rückgewähr oder Herausgabe der bisher empfangenen Leistungen Wertersatz zu leisten. Die Höhe des Wertersatzes richtet sich nach dem Wert der erbrachten Leistung zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung. Der Auftragnehmer hat in einem solchen Falle eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zugelassen, Regensburg. Diese AEB unterliegen deutschem Recht.

16.2 Ergänzend dazu gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.